

Vorlesung: Rechts- und Staatsphilosophie

Textblatt 16: Rousseau

1. Jean-Jacques Rousseau, *Vom Gesellschaftsvertrag*, 1.1

Der Mensch wird frei geboren, aber überall liegt er in Ketten. Manch einer glaubt, Herr über die anderen zu sein, und ist ein größerer Sklave als sie. Wie ist es zu dieser Entwicklung gekommen? Ich weiß es nicht. Was kann sie rechtmäßig machen? Ich glaube, daß ich dieses Problem lösen kann.

2. Jean-Jacques Rousseau, *Vom Gesellschaftsvertrag*, 1.6

Meine Annahme ist, daß die Menschen an jenem Punkt angelangt sind, wo die Hindernisse, die dem Verharren im Naturzustand entgegenstehen, jene Kräfte übersteigen, die der einzelne einbringen kann, um in diesem Zustand zu verbleiben. Dann kann dieser Primitivzustand nicht mehr fort dauern. Das Menschengeschlecht würde zugrunde gehen, wenn es seine Lebensweise nicht änderte.

Die Menschen können aber nicht neue Kräfte entwickeln, sondern nur vorhandene vereinigen und lenken. Um zu überleben, bleibt ihnen kein anderes Mittel, als durch Zusammenschluß so viele Kräfte zu bilden, die dann den Widerstand überwinden können. Sie müssen durch eine einzige Ursache ausgelöst und dann einvernehmlich eingesetzt werden.

Diese Summe an Kräften kann nur im Zusammenwirken mehrerer entstehen, die ausschließlich auf die Erhaltung der Kräfte und der Freiheit jedes einzelnen abzielen. Wie kann er sie einsetzen, ohne sich zu schaden und zu vernachlässigen? Innerhalb meines Themas kann man diese Schwierigkeit folgendermaßen formulieren:

„Es muß eine Gesellschaftsform gefunden werden, die mit der gesamten Kraft aller Mitglieder die Person und die Habe eines jeden einzelnen Mitglieds verteidigt und beschützt; in der jeder einzelne, mit allen verbündet, nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie zuvor.“ Das ist das Grundproblem, das der *Gesellschaftsvertrag* (*contrat social*) löst.

Die Bedingungen dieses Vertrages sind durch die Natur seines Zustandekommens so genau festgelegt, daß die geringste Änderung sie null und nichtig macht. Sie sind, obwohl sie vielleicht niemals eindeutig formuliert worden sind, überall die gleichen, überall stillschweigend angenommen und anerkannt, bis eben jeder – sobald der Vertrag verletzt wird – in seine ursprünglichen Rechte zurücktritt und seine naturgegebene Freiheit zurückerlangt. Natürlich verliert er dann die Vertragsfreiheit, um derentwillen er auf seine Naturfreiheit verzichtet hatte.

Richtig verstanden, lassen sich diese Bedingungen auf eine einzige zurückführen: die vollständige Überäußerung eines jeden Mitglieds mit all seinen Rechten an die Gemeinschaft. Wenn sich nämlich erstens jeder ganz übereignet, ist die Bedingung für alle gleich; niemand hat ein Interesse, sie für die anderen drückend zu machen.

Da zweitens die Überäußerung vorbehaltlos geschieht, ist die Vereinigung so vollkommen, wie sie nur sein kann, und kein Mitglied kann weitere Ansprüche stellen. Denn wenn einem einzelnen Rechte verblieben, so wäre er, da kein gemeinsames Oberhaupt zwischen ihm und der Gemeinschaft entscheiden kann, gewissermaßen sein eigener Richter in seinen Belangen

und bald in allen anderen auch. Der Naturzustand würde fortbestehen und die Vergemeinschaftung wäre notwendigerweise tyrannisch oder nutzlos.

Wenn sich schließlich jeder allen überäußert, überäußert er sich niemandem. Da man über jedes Mitglied das gleiche Recht erwirbt, das man ihm über sich selber einräumt, gewinnt man den Gegenwert über alles, was man verliert, und ein Mehr an Kraft, das zu bewahren, was man hat.

Alles Unwesentliche weggelassen, läßt sich der Gesellschaftsvertrag auf folgende Begriffe zurückführen: *Jeder von uns unterstellt gemeinschaftlich seine Person und seine ganze Kraft (puissance) der höchsten Leitung des Gemeinwillens (volonté générale), und wir empfangen als Körper jedes Glied als unzertrennlichen Teil des Ganzen.*

Im gleichen Augenblick entsteht aus dieser Vergesellschaftung, anstelle des einzelnen Vertragspartners, ein Moral- und Kollektivkörper, der aus so vielen Mitgliedern besteht, wie die Versammlung Stimmen hat; aus diesem Akt hat er seine Einheit, sein gemeinsames *Ich*, sein Leben und seinen Willen. Diese Staatsperson, die sich durch die Vereinigung aller anderen Personen gebildet hat, hieß früher *Stadtstaat* (polis), heute *Republik* oder *Staatskörper*. ...

3. Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, 1.7

Damit dieser Gesellschaftsvertrag keine leere Form bleibe, muß er stillschweigend folgende Verpflichtung beinhalten, die den anderen Verpflichtungen allein Gewicht verleiht: Wer dem Gemeinwillen den Gehorsam verweigert, muß durch den ganzen Körper dazu gezwungen werden. Das heißt nichts anderes, als daß man ihn dazu zwingt, frei zu sein.

4. Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, 1.8

Dieser Übergang vom Natur- zum Zivilstatus bringt im Menschen eine sehr bemerkenswerte Verwandlung hervor: anstelle des Instinkts setzt er die Gerechtigkeit und verleiht seinen Handlungen jene moralische Verpflichtung, die ihnen vorher gefehlt hatte. Nun erst löst die Stimme der Pflicht den physischen Trieb und das Recht die Begierde ab. Der Mensch, der bisher nur an sich gedacht hatte, sieht sich gezwungen, nach anderen Grundsätzen zu handeln und seine Vernunft zu befragen, ehe er seinen Neigungen folgt. Obwohl er sich damit mehrerer Vorteile begibt, die ihm die Natur mitgegeben hatte, gewinnt er andere und größere. Seine Fähigkeiten entwickeln sich, seine Ideen erweitern sich, seine Gefühle läutern sich und seine ganze Seele erhebt sich zu solcher Höhe, daß er – wenn ihn der Mißbrauch seiner neuen Lebensbedingungen nicht oft unter jene sinken ließe, denen er gerade entkommen ist – den Augenblick preisen müßte, der ihn für immer erlöst und aus einem dummen beschränkten Tier zu einem intelligenten Wesen und zu einem Menschen gemacht hat.

Zurückgeführt auf einige Punkte, die leicht zu vergleichen sind, heißt das: der Mensch verliert durch den Gesellschaftsvertrag seine natürliche Freiheit und ein unbegrenztes Recht auf alles, was ihn reizt und was er erreichen kann. Er gewinnt die bürgerliche Freiheit und das Eigentumsrecht auf alles, was er besitzt. Man darf sich bei diesem Tausch nicht verwirren lassen und muß genau zwischen der naturgegebenen Freiheit, die nur von den Kräften des Individuums begrenzt ist, und der bürgerlichen Freiheit unterscheiden, die durch den Allgemeinwillen begrenzt ist. Ebenso zwischen dem Besitz, der nur die Form der Stärke oder des Rechts des ersten Besitznehmers ist, und dem Eigentum, das nur durch einen positiven Rechtstitel begründet werden kann.

Man könnte noch den Erwerb der moralischen Freiheit hinzufügen, die allein den Menschen zum Herren seiner selbst macht. Reine Begierde ist Sklaverei; Gehorsam dem Gesetz gegen-

über, das man sich selber gegeben hat, ist Freiheit. Das sollte genügen. Der philosophische Sinn des Wortes Freiheit ist hier nicht meine Aufgabe.

5. Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, 2.2

Da unsere Politiker die Souveränität in ihrem Prinzip nicht aufteilen können, teilen sie sie in ihrem Objekt: Sie teilen sie in Macht und Willen, in gesetzgebende und Vollzugsgewalt, in Steuerrecht, Justiz und in Kriegerrecht, in Innen- und Außenpolitik. Manchmal vermengen sie alle Teile, manchmal trennen sie sie. Sie machen aus der Herrschaft ein phantastisches und aus Teilstücken zusammengesetztes Wesen, als ob sie einen Menschen aus mehreren Leibern zusammensetzen wollten, von denen der eine nur Augen, der andere nur Arme der dritte nur Füße und sonst nichts weiter hätte. Von japanischen Zauberern erzählt man, daß sie ein Kind vor den Augen der Zuschauer zerstückeln, seine Glieder nacheinander in die Luft werfen und dann das Kind lebend und mit heilen Gliedern herabfallen lassen. Ungefähr so sind die Tuschenspielerereien unserer Politiker. Nachdem sie den Sozialkörper mit Kunststückchen, die eines Jahrmarkts würdig sind, zerstückelt haben, fügen sie die Teile, keiner weiß wie, wieder zusammen.

Dieser Irrtum ist verständlich, weil man sich keine genaue Vorstellung von der Staatsautorität gemacht und als Teile dieser Macht angesehen hat, was nur Auswirkungen sind. So hat man zum Beispiel die Akte der Kriegserklärung und des Friedensschlusses als Akte der Herrschaft angesehen; was sie nicht sind, weil keiner dieser Akte ein Gesetz ist, sondern nur die Anwendung des Gesetzes: ein Sonderakt, der den Gesetzesfall bestimmt. Wir werden das deutlich erkennen, wenn wir den Begriff des Wortes *Gesetz* definiert haben.

6. Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, 2.3

Aus dem Vorhergehenden folgt, daß der Gemeinwille immer recht hat und immer auf das Gemeinwohl zielt; aber es folgt nicht daraus, daß die Beschlüsse des Volkes immer richtig sind. Man will immer sein Bestes, aber man sieht es nicht immer. Das Volk läßt sich nie bestechen; aber es wird oft getäuscht; und dann erst scheint es zu wollen, was schlecht ist.

Oft besteht ein großer Unterschied zwischen dem Gesamtwillen (*volonté des tous*) und dem Gemeinwillen (*volonté générale*). Er zielt nur auf das Gemeininteresse, der andere auf das Einzelinteresse und ist nur die Summe der Einzelinteressen. Zieht man davon die Extreme ab, die sich gegenseitig aufheben, so bleibt als Summe der Differenzen der Gemeinwille übrig.

Wenn bei der Beschlußfassung des hinreichend unterrichteten Volkes die Bürger keinerlei Verbindung untereinander hätten, so ergäbe die große Zahl immer den Gemeinwillen, und der Beschluß wäre immer richtig. Wenn sich aber auf Kosten der Gemeinschaft Klüngel und Parteien bilden, dann wird aus dem Willen eines jeden dieser Verbände in bezug auf seine Mitglieder ein Gemeinwille und in bezug auf den Staat ein Sonderwille. Dann kann man sagen, daß es nicht mehr so viele Stimmberechtigte wie Menschen gibt, sondern nur mehr so viele wie Verbände. Die Unterschiede sind dann weniger zahlreich und führen zu einem weniger allgemeinen Ergebnis. Wenn schließlich einer dieser Verbände so groß ist, daß er alle anderen überflügelt, dann gibt es keine Summe von kleinen Unterschieden mehr, sondern nur einen einzigen Unterschied. Dann gibt es keinen Gemeinwillen mehr, und die Ansicht, die gewinnt, ist eine Privatansicht.

Damit sich der Gemeinwille klar ausdrücken kann, darf es im Staat keine Sondergesellschaften geben, und jeder Bürger darf nur seiner eigenen Meinung folgend abstimmen. ... Gibt es aber Parteien, so muß man ihre Zahl vervielfältigen und ihrer Ungleichheit entgegenwirken ...

Das sind die einzig richtigen Vorsichtsmaßnahmen, daß der Gemeinwille immer erleuchtet ist und sich das Volk nicht irrt.

7. Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, 2.4

Wo immer man auf das Prinzip zurückkommt, immer gelangt man zum gleichen Schluß: der Gesellschaftsvertrag richtet unter den Bürgern eine Gleichheit auf, daß alle die gleichen Verpflichtungen eingehen und sich der gleichen Rechte erfreuen. Jeder Hoheitsakt, d.h. jede authentische Handlung des Gemeinwillens verpflichtet oder begünstigt der Natur des Paktes gemäß alle Bürger in gleicher Weise. Die Herrschaft kennt nur den Körper der Nation; sie kennt keinen von denen, die ihn bilden. Was ist nun ein Hoheitsakt wirklich? Kein Übereinkommen des Höheren mit dem Niedrigeren, sondern ein Übereinkommen des Körpers mit jedem seiner Glieder: ein legitimes Übereinkommen, weil es den Gesellschaftsvertrag zur Grundlage hat; ein billiges Übereinkommen, weil es allen gemeinsam ist; ein nützliches Übereinkommen, weil es kein anderes Ziel als das Gemeinwohl haben kann; ein dauerhaftes Übereinkommen, weil es von der Staatsgewalt und der höchsten Macht garantiert wird. Solange die Untertanen nur solchen Übereinkommen unterworfen sind, gehorchen sie niemandem außer ihrem eigenen Willen. Fragt man, wie weit sich die gegenseitigen Rechte der Herrschaft und der Bürger erstrecken, so fragt man, wie weit sie sich mit sich selbst binden, jeder gegen alle und alle gegen jeden.

Daraus folgt, daß die Staatsmacht, wie absolut, heilig oder unverletzlich sie auch sein mag, die Grenzen der allgemeinen Übereinkunft nicht überschreitet und nicht überschreiten kann. Jeder Mensch kann also über den Teil seines Gutes und seiner Freiheit uneingeschränkt verfügen, der ihm durch diese Übereinkunft gelassen worden ist. Die Herrschaft hat also niemals das Recht, einen Untertanen stärker als den anderen zu belasten, weil andernfalls daraus eine Privatangelegenheit würde, die nicht mehr in ihrer Zuständigkeit liegt.

Erkennt man diese Unterschiede einmal an, so wäre es unsinnig, im Gesellschaftsvertrag irgendeinen wirklichen Verzicht der einzelnen erblicken zu wollen. Durch den Vertrag hat sich nicht nur ihre Lage gegen früher verbessert; sie haben statt einer Veräußerung einen vorteilhaften Tausch gemacht: statt einer unsicheren und ungewissen eine andere, bessere und gesichertere Lebensweise; statt einer naturgegebenen Ungebundenheit die Freiheit; statt der Macht, anderen zu schaden, ihre eigene Sicherheit; statt der Stärke, die aber andere wieder überwinden können, ein Recht, das die Gesellschaftsunion unüberwindlich macht. Sogar ihr Leben, das sie dem Staat gewidmet haben, wird dadurch beständig geschützt; und wenn sie es zu seiner Verteidigung einsetzen, was tun sie anderes, als ihm zu geben, was sie von ihm erhalten haben. ...

8. Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, 2.6

Wenn ich sage, daß der Gegenstand der Gesetze immer allgemein ist, so meine ich, daß das Gesetz die Untertanen als Körper und die Handlungen als Begriffe ansieht, niemals einen Menschen als Individuum und eine Handlung als Einzelfall. So kann das Gesetz Privilegien beschließen, aber es kann sie niemandem namentlich gewähren. Das Gesetz kann mehrere Klassen von Bürgern schaffen und sogar die Eigenschaften bestimmen, die ein Anrecht auf diese Klassen gewähren, aber es kann nicht befinden, wer in eine dieser Klassen aufgenommen werden soll. ...

Wir sehen weiter, daß der Befehl eines Menschen – wer immer es auch sein möge – kein Gesetz ist, weil das Gesetz die Gesamtheit des Willens mit der Gesamtheit des Gegenstandes

verbindet. Selbst was die Herrschaft über einen besonderen Gegenstand verordnet, ist kein Gesetz, sondern ein Erlaß, kein Akt der Herrschaft, sondern ein Akt der Verwaltung.

Ich nenne daher Republik jeden Staat, der von Gesetzen geleitet wird, unter welcher Verwaltungsform er auch erscheint. ...

... Wie soll eine blinde Menge, die oft nicht weiß, was sie will – weil sie selten weiß, was ihr guttut – von sich aus ein so großes und schwieriges Unternehmen wie ein System der Gesetzgebung ausführen? Von sich aus will das Volk immer das Gute, aber von sich aus erkennt es das Volk nicht immer. Der Gemeinwille hat immer recht, aber das Urteil, das ihn führt, ist nicht immer erleuchtet. Man muß ihm die Dinge zeigen, wie sie sind, manchmal, wie sie ihm erscheinen sollen; ihm den rechten Weg zeigen, den es sucht; es vor den Verführungen der Einzelwillen beschützen; ihm Raum und Zeit näherbringen und den Anreiz der gegenwärtigen und zukünftigen Vorteile gegen die Gefahren entfernter und verborgener Nachteile abwägen. Die Bürger sehen das Gute, das sie verwerfen; die Öffentlichkeit will das Gute und sieht es nicht. Beide brauchen Führer. Die einen muß man zwingen, ihren Willen der Vernunft zu unterwerfen; die anderen zur Erkenntnis, was sie wollen. Aus der allgemeinen Einsicht geht im Gesellschaftskörper die Vereinigung des Urteils und des Willens hervor. Daraus entsteht das genaue Zusammenwirken der Teile und schließlich die größte Kraft des Ganzen. Ein Gesetzgeber wird nötig.

9. Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, 2.7

Der Gesetzgeber ist innerhalb des Staates ein in jeder Beziehung außergewöhnlicher Mensch. Er ist es durch sein Genie und nicht weniger durch sein Amt, das weder Verwaltung noch Herrschaft ist. ...

Wer Gesetze verfaßt, hat keine gesetzgebende Gewalt und darf sie nicht haben. Auch das Volk kann sich, selbst wenn es wollte, dieses unübertragbaren Rechtes nicht entkleiden, weil, nach dem Urvertrag, nur der Gemeinwille die einzelnen verpflichtet und man erst sicher weiß, ob ein Einzelwille mit dem Gemeinwillen übereinstimmt, wenn man ihn der freien Volksabstimmung unterworfen hat. ...

Weil der Gesetzgeber weder Gewalt noch logisches Denken anwenden kann, muß er notwendigerweise auf eine Macht anderer Ordnung zurückgreifen, die ohne Zwang mitreißt und ohne Versicherung überzeugt.

Das hat die Väter aller Nationen zu allen Zeiten gezwungen, die Vermittlung des Himmels anzurufen und den Göttern ihre eigene Weisheit zuzuschreiben, damit die Völker, die den Staatsgesetzen genauso unterworfen sind wie den Gesetzen der Natur, in der Erschaffung des Menschen die gleiche Macht erkennen wie in der Erschaffung des Staates, freiwillig gehorchen und gehorsam das Joch des Gemeinschaftsglücks ertragen.

Diese hohe Einsicht, die die Fassungskraft des einfachen Menschen übersteigt, legt der Gesetzgeber in den Mund der Unsterblichen, um durch die göttliche Autorität jene mitzureißen, die sich durch die menschliche Klugheit nicht erschüttern lassen. ...

10. Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, 3.1

Die Legislative gehört dem Volk; sie kann nur ihm gehören. Aus den obenerwähnten Grundsätzen ist leicht zu beweisen, daß die Exekutive der Allgemeinheit als Gesetzgeberin oder Souveränin nicht gehören darf, weil diese Gewalt nur aus Sonderhandlungen besteht, die außerhalb des Gesetzes und damit außerhalb des Souveräns liegen, dessen Akte nur Gesetze sein können.

Die öffentliche Gewalt braucht daher ein eigenes Organ, das sie vereint und nach den Weisungen des Gemeinwillens bewegt, das den Staat und den Souverän verbindet ...

11. Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, 3.15

Die Souveränität kann aus dem gleichen Grund nicht vertreten werden, wie sie nicht veräußert werden kann. Sie besteht im wesentlichen aus dem Gemeinwillen, und der Wille läßt sich nicht vertreten: entweder ist er er selbst oder er ist es nicht. Dazwischen gibt es nichts. Abgeordnete des Volkes sind und können nicht seine Stellvertreter sein. Sie sind nur seine Beauftragten. Sie können nichts endgültig beschließen. Jedes Gesetz, das das Volk nicht selbst bestätigt hat, ist null und nichtig: es ist kein Gesetz. Das englische Volk glaubt frei zu sein. Es täuscht sich sehr. Es ist nur während der Wahl der Parlamentsmitglieder frei. Sobald sie gewählt sind, ist es Sklave: es ist nichts. Der Gebrauch, den es in den kurzen Augenblicken von seiner Freiheit macht, verdient nichts Besseres, als daß es sie wieder verliert.

12. Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, 4.2

Es gibt nur ein einziges Gesetz, das seiner Natur nach Einstimmigkeit verlangt: der Gesellschaftsvertrag. Denn die bürgerliche Vergesellschaftung ist die freiwilligste Handlung von der Welt. Weil jeder Mensch von Geburt an frei und Herr seiner selbst ist, kann ihn niemand – unter welchem Vorwand auch immer – ohne seine Einwilligung unterwerfen. Wer beschließt, daß der Sohn eines Sklaven als Sklave geboren wird, behauptet, daß er nicht als Mensch geboren wurde.

Wenn also beim Abschluß des Gesellschaftsvertrages Gegner aufstehen, so berührt ihre Gegnerschaft nicht den Vertrag. Sie verhindert nur, daß sie in ihm eingeschlossen sind: Fremde unter den Bürgern. Ist der Staat aber gegründet, so stimmen sie mit ihrem Verbleiben zu. Das Staatsgebiet bewohnen heißt, sich der Souveränität unterwerfen.

Abgesehen von diesem Urvertrag, ist die Stimmenmehrheit für alle anderen verpflichtend. Sie ist eine Folge aus dem Vertrag selbst. Die Frage lautet: Wie kann ein Mensch frei und dennoch gezwungen sein, sich dem Willen anderer, der nicht sein Wille ist, zu fügen? Wie können Opponenten frei und trotzdem Gesetzen unterworfen sein, denen sie nicht zugestimmt haben.

Meine Antwort lautet, daß die Frage falsch gestellt worden ist. Der Bürger stimmt allen Gesetzen zu, selbst denen, die gegen seinen Willen erlassen worden sind, ja selbst denen, die ihn bestrafen, wenn er ein Gesetz zu verletzen wagt. Der beständige Wille aller Mitglieder des Staates ist der Gemeinwille; durch ihn sind sie erst Bürger und frei. Wenn in einer Volksversammlung ein Gesetz vorgeschlagen wird, so heißt die Frage an das Volk nicht, ob es dem Vorschlag zustimmen oder ihn ablehnen soll, sondern ob er dem Gemeinwillen, der ja ihr Wille ist, entspricht oder nicht. Jeder gibt mit seiner Stimme seine Meinung kund, und aus der Stimmenzahl liest man den Gemeinwillen ab. Wenn ich überstimmt werde, so beweist das nur, daß ich mich geirrt habe, und daß es nicht der Gemeinwille war, was ich dafür gehalten habe. Hätte sich meine persönliche Meinung durchgesetzt, dann hätte ich etwas anderes getan, als ich gewählt habe: gerade dann wäre ich nicht frei gewesen.

13. Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, 4.7

Wie die Ausführung des Gemeinwillens durch das Gesetz geschieht, so erfolgt die Äußerung der öffentlichen Meinung durch die Zensur. Die öffentliche Meinung ist eine Art Gesetz, über

dessen Einhaltung der Zensor zu sorgen hat. Nach dem Beispiel des Herrschers wendet er es nur in Sonderfällen an.

Das Zensurgericht ist also nicht der Schiedsrichter der Meinung des Volkes, es ist nur ihr Sprecher. Sobald er sich darüber hinwegsetzt, sind seine Entscheidungen null und nichtig.

14. Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, 4.8

Für den Staat ist es allerdings wichtig, daß jeder Bürger eine Religion habe, die ihm vorschreibt, seine Pflichten zu lieben. Aber die Dogmen dieser Religion sind dagegen für den Staat wie für seine Mitglieder nur insofern von Bedeutung, als sie die Moral und die Pflichten betreffen, die der Gläubige anderen gegenüber zu erfüllen hat. ...

Es gibt also ein rein bürgerliches Glaubensbekenntnis. Seine Artikel müssen vom Souverän erlassen werden. Sie dürfen keine Dogmen sein, sondern Gemeinschaftsgefühle, ohne die es unmöglich ist, weder guter Staatsbürger noch treuer Untertan zu sein. Zwar kann niemand gezwungen werden, daran zu glauben, aber der Souverän kann jeden aus dem Staat verbannen, der nicht daran glaubt. Er kann ihn nicht als Ungläubigen verbannen, sondern als Feind der Gesellschaft, der unfähig ist, die Gesetze und die Gerechtigkeit aufrichtig zu lieben und notfalls sein Leben für seine Pflicht zu opfern. Wer diese Glaubenssätze öffentlich anerkannt hat und sich dennoch benimmt, als glaube er nicht daran, der soll mit dem Tod bestraft werden. Er hat das größte aller Verbrechen begangen: er hat vor dem Gesetz einen Meineid geleistet.

Die Glaubenssätze der bürgerlichen Religion müssen einfach sein, gering an Zahl, klar im Ausdruck, ohne Erklärungen und Auslegungen. Diese positiven Sätze sind: Die Existenz einer mächtigen, vernünftigen, wohltätigen, vorausschauenden und vorsorglichen Gottheit; das künftige Leben; die Belohnung der Gerechten; die Bestrafung des Bösen; die Heiligkeit des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze. ...